



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

195

Bezirksgericht Waid-
hofen/Thaya (3-fach)

Postfach 107
3830 Waidhofen/Thaya

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
C 65/88 30.6.1989 Betreff	RGp 274/89/Bti/AP	4203 DW	31.07.89

Beginn der Gewährleistungsfrist bei Weiterverkauf eines Gebrauchstraktors, Feststellung eines Handelsbrauches, Anfrage des Bezirksgerichtes Waidhofen/Thaya

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß ihr das Bestehen eines Handelsbrauches, wonach die Gewährleistungsfrist bei Weiterverkauf eines Gebrauchstraktors erst mit dem Zeitpunkt des Weiterverkaufs beginnt, sodaß eine allfällige Stehzeit beim Wiederverkäufer von beispielsweise einem Jahr nicht einzurechnen ist, nicht bekannt ist.

Unbeschadet dessen dürfte - unvorgreiflich der Rechtsauffassung des ob Gerichtes - im vorliegenden Rechtsstreit der Frage, ob ein solcher Handelsbrauch besteht, keine Bedeutung zukommen. Da der gegenständliche Kauf eines Gebrauchstraktors für beide Streitparteien ein Handelsgeschäft war, galt für den Käufer die Rügepflicht gemäß § 377 HGB verbunden mit der Pflicht zur unverzüglichen Warenuntersuchung. Folgt man der Aussage des Zeugen Strondl Aktenseite 14, so war der streitgegenständliche Mangel des Gebrauchstraktors durch blosses "Ausprobieren" erkennbar. Sollte nun der Käufer eine solche nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunliche Untersuchung des Gebrauchstrak-

ab
from **8. 4. 1989** **Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250**

- 2 -

tors unterlassen bzw. nicht unverzüglich Anzeige dieses Mangels gemacht haben, so würde schon dies hieraus entspringende Gewährleistungsansprüche zum Erlöschen gebracht haben.

Der zur Einsicht übermittelte Akt C 65/88 des do Gerichtes wird beiliegend mit Dank zurückgestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage: 1 Akt

